



Brüssel, den 13. Mai 2026
(OR. en)

8718/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0255(COD)**

LIMITE

**JUSTCIV 62
EJUSTICE 22
COPEN 159
JAI 516
CADREFIN 190
CODEC 802**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/693 – Partielle allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 3. September 2025 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/693¹ vorgelegt. Dieser Vorschlag war Teil des zweiten Pakets sektoraler Vorschläge, das das erste bereits am 16. Juli 2025 vorgelegte Paket ergänzt.

¹ Dok. 12488/25.

2. Mit dem Vorschlag wird der spezifische Rechtsrahmen für einen wirksamen, effizienten, zugänglichen, widerstandsfähigen und digitalisierten Rechtsraum der Union geschaffen. Das neue Programm „Justiz“ mit einer Mittelausstattung von beinahe 800 Mio. EUR wird weiterhin die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen und die justizielle Aus- und Fortbildung unterstützen, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz weiter fördern und einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz für alle Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen auf der Grundlage von Rechtsstaatlichkeit, gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigem Vertrauen gewährleisten.
3. Der Entwurf der Verordnung beruht auf Artikel 81 Absätze 1 und 2 und Artikel 82 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zur vorgeschlagenen Verordnung am 4. Dezember 2025 abgegeben.²
5. Der Ausschuss der Regionen hat am 20. November 2025 beschlossen, von einer Stellungnahme zur vorgeschlagenen Verordnung abzusehen.³
6. Im Europäischen Parlament wurde das Dossier dem Rechtsausschuss (JURI) und dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) gemeinsam zugewiesen. Die Ausschüsse haben Frau Tineke STRIK (Verts/ALE) für den JURI-Ausschuss und Herrn Jaroslav BŽOCH (Pfe) für den LIBE-Ausschuss als Berichterstatter für das Dossier benannt.
7. Im Rat wird der Vorschlag in der Ad-hoc-Gruppe „Finanzierungsinstrumente im JI-Bereich“ (AHWP JHA) geprüft.

² Dok. 16620/25.

³ Dok. 5030/26.

8. Der Vorschlag wurde erstmals unter dänischem Vorsitz in der Sitzung der AHWP JHA vom 3. Oktober 2025 vorgelegt, und am 29. Oktober und 20. November 2025 erfolgte die Prüfung der einzelnen Artikel. Am 16. Dezember hat der dänische Vorsitz in der letzten Sitzung unter seinem Vorsitz einen ersten Kompromisstext vorgelegt.
9. Unter zyprischem Vorsitz hat die AHWP JHA den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 23. Januar, 19. Februar und 24. März 2026 weiter geprüft. Am 29. April 2026 wurde auf fachlicher Ebene eine Einigung über den Kompromisstext des Vorsitzes erzielt.
10. Da die vorgeschlagene Verordnung Teil des Pakets von sektoralen Vorschlägen im Zusammenhang mit dem mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) ist, wurden alle Bestimmungen in dem Text, die Auswirkungen auf den Haushalt haben oder den Elementen entsprechen, die Teil der horizontalen Verhandlungen über den MFR sind, eingeklammert. Die eingeklammerten Bestimmungen sind daher bis zu weiteren Fortschritten zum MFR von der partiellen allgemeinen Ausrichtung ausgenommen.

II. WICHTIGSTE ELEMENTE DES KOMPROMISSTEXTES DES VORSITZES

11. Die wichtigsten Elemente des Kompromisstextes können wie folgt zusammengefasst werden:
 - a) Gemäß dem Vorschlag der Kommission hätte das neue Programm „Justiz“ hauptsächlich unter direkter Mittelverwaltung durch die Kommission durchgeführt werden sollen. Da die Mitgliedstaaten die klare Absicht haben, stärker einbezogen zu werden, wie es für das vorliegende Programm „Justiz“ der Fall ist, wurde die Durchführung des Programms im Wege von Durchführungsrechtsakten und das Ausschussverfahren erneut in den Text aufgenommen.
 - b) Die Delegationen berieten eingehend darüber, wer justizielle Aus- und Fortbildung erhalten soll, um sicherzustellen, dass alle einschlägigen nationalen Akteure zur Teilnahme berechtigt sind. Dies schlägt sich sowohl in der Definition des Ausdrucks „Angehörige der Justiz und der Rechtspflege“ in Artikel 2 und in den einschlägigen Erwägungsgründen 13a und 13 nieder.

- c) In diesem Zusammenhang musste im endgültigen Text auch zwischen Personen, die eine justizielle Aus- und Fortbildung (wie oben) erhalten, und Personen, die eine nicht justizielle Aus- und Fortbildung erhalten und Empfänger anderer Tätigkeiten im Zusammenhang mit den anderen Zielen des Programms sind, unterschieden werden. Dies führte zur Aufnahme eines sorgfältig ausgearbeiteten neuen Erwägungsgrunds 14a.
- d) Die Delegationen befanden es für unbedingt erforderlich, einen Verweis auf die Achtung der Grundrechte bei der Durchführung aller Maßnahmen im Rahmen des Programms, wie er im vorliegenden Programm enthalten ist, aufzunehmen. Daher wurde ein neuer Erwägungsgrund 14b eingefügt.
- e) Die Bestimmung in Artikel 9 Absatz 6 über das Europäische Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (EJTN) ist im Vorschlag eine Kann-Bestimmung, während sie im vorliegenden Programm eine Muss-Bestimmung ist. Die Delegationen haben ausdrücklich Formulierungen gefordert, die die Rolle des EJTN herauskehren; dies kommt sowohl im verfügbaren Teil als auch in dem entsprechenden Erwägungsgrund 14 zum Tragen.
12. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen sowie der breiten Unterstützung, die in der letzten Sitzung der AHWP JHA erhalten wurde, ist der Vorsitz der Auffassung, dass der Text dem Ausschuss der Ständigen Vertreter und dem Rat vorgelegt werden kann, um eine partielle allgemeine Ausrichtung festzulegen.

III. FAZIT

13. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- das Einvernehmen über den in der Anlage wiedergegebenen Wortlaut der partiellen allgemeinen Ausrichtung zu bestätigen und
 - dem Rat zu empfehlen, dass er eine partielle allgemeine Ausrichtung zu diesem Text festlegt.

2025/0255 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung
der Verordnung (EU) 2021/693

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81
Absätze 1 und 2 und Artikel 82 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁵,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

⁴ ABl. C [...], [...], ELI: [...].

⁵ ABl. C [...], [...], ELI: [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) ist festgelegt, dass die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bieten soll, und in Artikel 67 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wird weiter präzisiert, dass die Union einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bilden soll, in dem die Grundrechte und die verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten geachtet werden. Die Justiz ist eng mit den Grundwerten verbunden, auf denen die Union beruht, insbesondere mit der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Achtung der Grundrechte, wie sie in Artikel 2 EUV verankert sind. Diese Grundwerte setzen voraus, dass unabhängige Justizbehörden im Rahmen effizienter Justizsysteme tätig sind. Die Unabhängigkeit der Justiz selbst ergibt sich aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen aller Mitgliedstaaten, der Rechtsstaatlichkeit **sowie** dem Grundsatz des wirksamen [...] Rechtsschutzes **und dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf** gemäß Artikel 19 Absatz 1 EUV **bzw.** Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“).

- (2) Die Verwirklichung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird nach wie vor durch Faktoren wie Bedrohungen der Rechtsstaatlichkeit, verschiedene Formen schwerer Kriminalität und Hindernisse beim Zugang zur Justiz und bei der justiziellen Zusammenarbeit beeinträchtigt. **Die jüngsten Erfahrungen haben deutlich gemacht, dass ein gemeinsames europäisches Geschichtsbewusstsein gefördert und die Verfälschung historischer Fakten, die eine Bedrohung für den Rechtsraum der Union darstellt, vermieden werden muss.** Es ist daher wichtiger denn je, die Justiz zu fördern, zu stärken und zu verteidigen, was unmittelbare Auswirkungen auf das politische, wirtschaftliche, finanzielle und soziale Leben in der Union und darüber hinaus **sowie auf die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger** hat und für die Vorbereitung auf eine erweiterte Union notwendig ist. Aufbauend auf dem mit der Verordnung (EU) 2021/693 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ aufgestellten Programm „Justiz“ für den Zeitraum 2021-2027 zielt diese Verordnung darauf ab, das Programm „Justiz“ (im Folgenden „Programm“) einzurichten, um die Weiterentwicklung eines Rechtsraums der Union zu unterstützen, der auf Rechtsstaatlichkeit, Grundrechten, Demokratie, der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz, gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigem Vertrauen, Zugang zur Justiz und grenzübergreifender justizieller Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen beruht. Das Programm sollte außerdem **die Durchsetzung und Anwendung des einschlägigen Besitzstands der Union unterstützen. Ferner sollten damit auch Maßnahmen unterstützt werden, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit in Bezug auf Formen schwerer Kriminalität wie Korruption, Terrorismus und Umweltkriminalität zu erleichtern. Das Programm sollte außerdem – als Mittel zur Erreichung all seiner spezifischen Ziele – einen verstärkten Schwerpunkt auf die Digitalisierung der Justiz legen und gleichzeitig zur Effizienz, Inklusivität und Widerstandsfähigkeit beitragen.**
- (3) /Mit dieser Verordnung wird die indikative Finanzausstattung für das Programm „Justiz“ festgelegt. Für die Zwecke dieser Verordnung werden die jeweiligen Preise unter Anwendung eines festen Deflators von 2 % berechnet./

⁶ Verordnung (EU) 2021/693 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/693/oj>).

- (4) In einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld, das Unsicherheiten und Herausforderungen mit sich bringt, haben die jüngsten Erfahrungen gezeigt, dass ein flexiblerer mehrjähriger Finanzrahmen und flexiblere Ausgabenprogramme der Union erforderlich sind. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen des Programms „Justiz“ sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Erfordernissen und den Prioritäten der Union, wie sie in den einschlägigen Dokumenten der Kommission, in den Schlussfolgerungen des Rates und in den Entschlüssen des Europäischen Parlaments dargelegt sind, gebührend Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.
- (5) Die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ findet auf das Programm Anwendung. Sie regelt die Aufstellung und den Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Union und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisen, nichtfinanziellen Zuwendungen, Auftragsvergabe, finanziellem Beistand, Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien. ***Zusätzliche Finanzbeiträge sollten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 gelten, um Kohärenz, Effizienz und die Vermeidung von Doppelfinanzierungen zu gewährleisten.***

⁷ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

- (6) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates⁹, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates¹⁰ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates¹¹ sind die finanziellen Interessen der Union zu schützen, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 kann die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² untersuchen und strafrechtlich verfolgen. Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUSTa und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den erforderlichen Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren. ***Mit dem Programm assoziierte Drittländer müssen dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem OLAF und dem Rechnungshof die Rechte und den Zugang gewähren, die sie zur umfassenden Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen.***

⁸ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>).

⁹ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2988/oj>).

¹⁰ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/2185/oj>).

¹¹ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj>).

¹² Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj>).

- (7) /Das Programm soll gemäß der Verordnung (EU) XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Leistungsverordnung]¹³ durchgeführt werden, in der die Regeln für die Ausgabenverfolgung und der Leistungsrahmen für den Haushalt sowie Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie andere horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten – etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit – festgelegt sind./
- (8) Die im Rahmen des Programms durchgeführten Maßnahmen sollten **die** gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen und gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen, das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten sowie die notwendige Angleichung der Rechtsvorschriften fördern **und stärken**, um die **Kommunikation und** Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen Behörden, auch mit digitalen Mitteln, zu verbessern. Mit dem Programm sollten auch die Pflege und **die weitere Entwicklung** bestehender **sowie die Einrichtung** neuer IT-Tools oder -Plattformen für [...] Instrumente der justiziellen Zusammenarbeit unterstützt werden. Bei der Nutzung der Effizienzgewinne durch die Digitalisierung der Justiz sollte der Schutz der Grundrechte gemäß der Charta, **wie der** Schutz vor Ungleichheiten, Diskriminierung, Ausgrenzung **und Missbrauch personenbezogener Daten**, gewährleistet sein. **Das Programm sollte so durchgeführt werden, dass die Kohärenz mit anderen Programmen und Instrumenten der Union gewährleistet, Synergien gefördert und Doppelarbeit vermieden wird.**

¹³ Vorschlag für eine Verordnung (EU) XXX des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer horizontaler Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der Union (ABl. L ..., .., ELI: ...).

- (8a) *Mit dem Programm sollten Maßnahmen unterstützt werden, die zum Ziel haben, die in dieser Verordnung festgelegten allgemeinen und spezifischen Ziele zu verwirklichen. Diese Maßnahmen könnten aus Folgendem bestehen: Sensibilisierung für die Politik der Union und die Anwendung des Unionsrechts, gegenseitiges Lernen und Austausch bewährter Verfahren, Analyse- und Überwachungstätigkeiten, um eine Verbesserung der Kenntnis und des Verständnisses potenzieller Hindernisse für das reibungslose Funktionieren eines Rechtsraums der Union zu erreichen, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitik in den Mitgliedstaaten, Schulung und Kapazitätsaufbau, Erleichterung der Zusammenarbeit, des Peer-to-Peer-Austauschs und neuer Arbeitsmethoden zwischen Angehörigen der Justiz, Angehörigen der Rechtspflege und anderen Angehörigen der Rechtsberufe, die mit dem Justizsystem in Verbindung stehen, Entwicklung digitaler Kompetenzen und von Instrumenten der E-Justiz, einschließlich der Weiterentwicklung bestehender digitaler Plattformen zur Unterstützung des Zugangs zur Justiz und der Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Behörden, Entwicklung und Pflege der Infrastruktur der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) sowie Entwicklung und Erhaltung ihrer Interoperabilität, Ausbau der Kapazitäten wichtiger europäischer Netzwerke und europäischer justizieller Netze und Verbesserung der Kenntnisse über das Programm und Verbreitung seiner Ergebnisse.*
- (9) Bei allen Tätigkeiten im Rahmen des Programms sollte die Rechtsstaatlichkeit gefördert werden, auch indem die Bemühungen um eine Verbesserung der Unabhängigkeit, *Unparteilichkeit*, Qualität und Effizienz der nationalen Justizsysteme unterstützt werden, um das gegenseitige Vertrauen zu stärken, das für die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen unerlässlich ist, *wodurch die Durchsetzung und Anwendung des Besitzstands der Union im Rechtsraum unterstützt wird.*

- (10) In Zivilsachen sollte das Programm den Schutz der Rechte des Einzelnen in Zivil- und Handelssachen [...] unterstützen und eine größere Konvergenz im Zivilrecht fördern. Dies wird dazu beitragen, Hindernisse für zufriedenstellende und effizient funktionierende gerichtliche und außergerichtliche Verfahren zum Nutzen aller Streitparteien zu beseitigen. ***Mit dem Programm sollten auch die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung strategischer Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) unterstützt werden, und zwar in vollständiger Komplementarität mit dem Programm AgoraEU.*** Um die wirksame Durchsetzung und praktische Anwendung des Unionsrechts in diesem Bereich zu unterstützen, sollte das Programm auch die Arbeit des mit der Entscheidung 2001/470/EG des Rates¹⁴ eingerichteten Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen unterstützen.
- (11) In Strafsachen sollte das Programm zur Umsetzung von Vorschriften und Verfahren beitragen, mit denen die Anerkennung von Urteilen und Entscheidungen in der gesamten Union gewährleistet und der Schutz der finanziellen Interessen der Union unterstützt wird. Es sollte dazu beitragen, Hindernisse für ein echtes gegenseitiges Vertrauen und für die Zusammenarbeit zu beseitigen, unter anderem durch die Unterstützung von Maßnahmen, mit denen die ordnungsgemäße Umsetzung von Rechtsakten der Union zur Angleichung der nationalen Strafrechtsvorschriften sichergestellt wird. Mit dem Programm sollten auch Maßnahmen unterstützt werden, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit in Bezug auf Formen schwerer Kriminalität wie Korruption, Terrorismus und Umweltkriminalität zu erleichtern. Insbesondere sollte das Programm die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden, den Justizbehörden und anderen zuständigen Behörden verbessern. Darüber hinaus sollte es die Zusammenarbeit mit den Organen und Einrichtungen der Union, wie der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa), sowie die Sensibilisierung für deren Rolle fördern, um so ein stärker integriertes System der justiziellen Zusammenarbeit in der Union zu ermöglichen.

¹⁴ Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2001/470/oj>).

- (12) Das Programm sollte dazu beitragen, den diskriminierungsfreien Zugang zur Justiz für alle zu verbessern, und es sollte Tätigkeiten zum Schutz der Rechte von Opfern von Straftaten sowie der Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren und von gesuchten Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (EuHB) unterstützen. Der Zugang zur Justiz sollte insbesondere den Zugang zu Gerichten, alternative Streitbeilegungsverfahren *oder Wiedergutmachungsverfahren* und Rechtsberatung umfassen, die von *Angehörigen der Rechtsberufe, einschließlich* Amtsträgern, unabhängig [...] erbracht wird. Besondere Aufmerksamkeit sollte der verbesserten Umsetzung der verschiedenen Rechtsakte der Union zum Schutz der Opfer von Straftaten sowie Maßnahmen gewidmet werden, die auf den Austausch bewährter Verfahren zwischen den zuständigen Behörden, einschließlich Justizbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Angehörigen der Rechtsberufe, sowie auf die Verbesserung der Kenntnisse über kollektive Rechtsbehelfe und deren Nutzung abzielen. Darüber hinaus sollten Tätigkeiten unterstützt werden, die einen wirksamen und gleichberechtigten Zugang zur Justiz für Personen erleichtern, die Diskriminierung *aus einem der in Artikel 21 der Charta genannten Gründe* ausgesetzt oder besonders schutzbedürftig sind¹⁵[...]. Mit dem Programm sollten auch Tätigkeiten von Organisationen der Zivilgesellschaft unterstützt werden, die zu diesen Zielen beitragen.

¹⁵ [...]

- (13) Mit dem Programm sollte die Ausbildung von Angehörigen der Justiz und der Rechtspflege gefördert werden. Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sollten zur Umsetzung der strategischen Prioritäten der Union beitragen, beispielsweise durch Schulungen zu Zivil- und Strafrecht, zur wirksamen Anwendung der Charta **und** zur gegenseitigen Anerkennung sowie **Schulungen und den Austausch bewährter Verfahren** zu Verfahrensgarantien, einschließlich Garantien **zum Schutz vor** strategischen Klagen gegen die öffentliche Beteiligung (Anti-SLAPP). Bei den Aus- und Fortbildungstätigkeiten im Rahmen des Programms sollte ein deutlicher Schwerpunkt auf die Digitalisierung der Justiz gelegt und ein unterstützendes Umfeld für die Angehörigen der Justiz und der Rechtspflege geschaffen werden, unter anderem durch die Verbesserung der digitalen Kompetenzen, Kenntnisse und Sensibilisierung. Die Aus- und Fortbildung sollte auch die Digitalisierung grenzüberschreitender Gerichtsverfahren unterstützen. Die Unterstützung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sollte in Synergie mit Maßnahmen auf nationaler Ebene erfolgen, um so die Wirkung des Programms zu verstärken.
- (13a) *Für die Zwecke dieser Verordnung sollte der Begriff „Angehörige der Justiz und der Rechtspflege“ so breit ausgelegt werden, dass er Richter, Staatsanwälte, Gerichtsbedienstete und Mitarbeiter von Staatsanwaltschaften sowie Angehörige anderer Justizberufe, die mit der Justiz in Verbindung stehen oder auf andere Weise an der Rechtspflege mitwirken, unabhängig von der Definition im nationalen Recht, Rechtsstellung oder internen Organisation, wie Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher oder Vollzugsbeamte, Insolvenzverwalter, Mediatoren, Gerichtsdolmetscher und -übersetzer, Gerichtssachverständige, für Prozesskostenhilfe zuständige Stellen oder im Bereich der Prozesskostenhilfe tätige Personen, Gefängnispersonal und Bewährungshelfer sowie alle anderen einschlägigen Angehörigen der Rechtsberufe, die an Gerichtsverfahren und am Schutz der Opfer beteiligt sind, umfasst.*
- (13b) *In die justiziellen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen können verschiedene Akteure eingebunden sein, beispielsweise die Rechts-, Justiz- und Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten. Ebenso in die justiziellen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eingebunden sein können wissenschaftliche Einrichtungen, nationale Einrichtungen für die justizielle Aus- und Fortbildung, Fortbildungseinrichtungen oder -netze auf europäischer Ebene oder Netze von Gerichtskoordinatoren für Unionsrecht.*

- (14) Mit dem Programm soll das jährliche Arbeitsprogramm des Europäischen Netzes für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten (European Judicial Training Network, EJTN) unterstützt werden, das im Bereich der justiziellen Aus- und Fortbildung eine zentrale Rolle spielt und bei der Unterstützung und Umsetzung der Ziele der europäischen Politik im Bereich der justiziellen Aus- und Fortbildung von großer Bedeutung ist. Das EJTN ist das einzige Netzwerk auf Unionsebene, in dem die justiziellen Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind. Daher ist es besonders gut in der Lage, die Aus- und Fortbildung und den Austausch von Angehörigen der Justiz, ***Gerichtsbediensteten und Mitarbeitern von Staatsanwaltschaften*** zwischen den Mitgliedstaaten zu organisieren und die Arbeit der nationalen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen zu koordinieren, wodurch Synergien zwischen von der Union unterstützten und national finanzierten Ausbildungsmaßnahmen sowie eine strukturierte Kommunikation zwischen der Union und den nationalen Schulungsanbietern gefördert werden. Darüber hinaus kann das EJTN auch die justiziellen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten als Mitglieder mit Beobachterstatus aufnehmen. ***Angesichts der vom EJTN wahrgenommenen Aufgaben sollte im Rahmen des Programms die Rolle des EJTN als wichtiger Partner bei der Organisation von Austausch und Schulungen sowie bei der Verbreitung und Unterstützung der Politik im Bereich der justiziellen Aus- und Fortbildung auf Unionsebene unterstützt werden.***
- (14a) ***Neben der justiziellen Aus- und Fortbildung sollten mit dem Programm auch Tätigkeiten unterstützt werden, die auf die Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen abstellen, einschließlich Tätigkeiten, an denen nach den einschlägigen Instrumenten des Besitzstands der Union benannte zentrale Behörden beteiligt sind. Diese Tätigkeiten sollten zu den spezifischen Zielen des Programms beitragen.***

- (14b) *Bei der Durchführung aller Maßnahmen des Programms sollte angestrebt werden, die Gleichstellung der Geschlechter, die Rechte des Kindes, unter anderem durch eine kinderfreundliche Justiz, den Schutz von Opfern und die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und des Verbots der Diskriminierung aus einem der in Artikel 21 der Charta genannten Gründe zu fördern.*
- (15) Der Schutz der Rechte des Kindes ist ein Kernziel der Union, das in Artikel 3 Absatz 3 EUV und Artikel 24 der Charta verankert ist. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Dies ist auch für die Legitimität und Wirksamkeit der Justizsysteme von entscheidender Bedeutung. Kinder, die Zeugen, Opfer, Verdächtige, Beschuldigte, Verurteilte oder sonstige Parteien in Gerichtsverfahren sind, sehen sich oft mit erheblichen Hindernissen konfrontiert, die ihre Fähigkeit beeinträchtigen, sich wirksam zu beteiligen und von angemessenen Schutzmaßnahmen zu profitieren. Die Stärkung der Kapazitäten der nationalen Justizsysteme und der Angehörigen der Rechtsberufe, auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern einzugehen, ist daher notwendig, um die wirksame Ausübung ihrer Rechte zu gewährleisten.

- (16) Das Programm sollte zur Digitalisierung der Justiz beitragen, unter anderem durch die Entwicklung, Einführung und Pflege von Instrumenten auf Unionsebene. So könnten Instrumente gefördert werden, welche die digitale Kommunikation zwischen Gerichten und **natürlichen oder juristischen Personen und ihren Vertretern** erleichtern, z. B. der europäische elektronische Zugangspunkt, der einen leichteren Zugang zu justiziellen Daten wie dem Europäischen Urteilsidentifikator ermöglicht, oder die Effizienz und Sicherheit digitalisierter Gerichtsverfahren verbessern, wie z. B. Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014¹⁶ und die europäischen Brieftaschen für die Digitale Identität. Ein gut funktionierender Rechtsraum der Union mit effizienten und widerstandsfähigen nationalen Justizsystemen ist für einen florierenden Binnenmarkt unerlässlich und eine Voraussetzung für Wirtschaftswachstum, solide Finanzmärkte und Wettbewerbsfähigkeit. Die Digitalisierung verbessert die Effizienz grenzüberschreitender Gerichtsverfahren in Zivil- und Strafsachen sowie den Zugang zur Justiz innerhalb der Union, was wiederum Investitionen fördert. Die Digitalisierung der Justiz ermöglicht und erleichtert auch die wirksame und effiziente Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden bei der Umsetzung und Durchsetzung wichtiger Elemente des digitalen Regelwerks der EU, wie **der Verordnung¹⁷ und der Richtlinie¹⁸ über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit** oder dem Gesetz über digitale Dienste¹⁹. Die Digitalisierung der Justizsysteme trägt auch dazu bei, die Kosten für die öffentlichen Haushalte und die Endnutzerinnen und Endnutzer zu senken und gleichzeitig effektive Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen aufrechtzuerhalten. Sie ermöglicht es den Angehörigen der Rechtsberufe, sich auf ihre Kernaufgaben zu konzentrieren, wodurch die Qualität und Effizienz von Verfahren verbessert wird. Digitale Instrumente erweitern auch den Zugang zur Justiz, indem sie Fernkommunikation und einen einfachen Zugang zu Gerichtsakten ermöglichen und so die Transparenz erhöhen. Darüber hinaus wird durch die Digitalisierung die Widerstandsfähigkeit der nationalen Justizsysteme in Krisenzeiten (wie Pandemien) gestärkt und sichergestellt, dass diese zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen weiterhin wirksam arbeiten können. Das stärkt das Vertrauen in die Fähigkeit des Justizsystems, auch unter unerwarteten Umständen zuverlässig zu funktionieren.

¹⁶ *Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj>).*

¹⁷ *Verordnung (EU) 2023/2844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L, 2023/2844, 27.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2844/oj>).*

¹⁸ *Richtlinie (EU) 2023/2843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Änderung der Richtlinien 2011/99/EU und 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2003/8/EG des Rates und der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2003/577/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI, 2008/947/JI, 2009/829/JI und 2009/948/JI des Rates im Hinblick auf die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit (ABl. L, 2023/2843, 27.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2843/oj>).*

¹⁹ *Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj>).*

- (16a) *Das Programm sollte für die Teilnahme von Drittländern offen sein, wenn dies im Interesse der Union liegt. In diesem Zusammenhang kann die Union, wenn einschlägige internationale Vereinbarungen mit dem betreffenden Staat in Kraft sind, gemäß den darin festgelegten Bedingungen die vollständige oder teilweise Assoziierung von Drittländern mit dem Programm und mit den im Programm vorgesehenen Tätigkeiten gestatten. Zu den Drittländern sollte auch die Kategorie der europäischen Mikrostaaten (das Fürstentum Andorra, das Fürstentum Monaco, die Republik San Marino und der Staat Vatikanstadt) gehören. Die Assoziierung mit dem Programm sollte einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Beiträgen und Vorteilen des Drittlands unterliegen und den Schutz der finanziellen und sicherheitspolitischen Interessen der Union gewährleisten. Bei der Entscheidung über die Teilnahme von Drittländern sind die jeweiligen Vorrechte des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gemäß Artikel 218 AEUV zu beachten.*
- (17) Die EU muss ihre Sicherheitsinteressen vor Anbietern schützen, die aufgrund der potenziellen Einflussnahme von Drittländern und ihrer Sicherheit, insbesondere Cybersicherheit, ein anhaltendes Sicherheitsrisiko darstellen könnten. Daher muss das Risiko einer anhaltenden Abhängigkeit von Anbietern mit hohem Risiko im Binnenmarkt, auch in der IKT-Lieferkette, verringert werden, da dies potenziell schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer sowie der Unternehmen in der gesamten Union sowie auf die kritische Infrastruktur der Union in Bezug auf die Integrität von Daten und Diensten sowie die Verfügbarkeit von Diensten haben könnte. Diese Beschränkung sollte auf einer verhältnismäßigen Risikobewertung und den damit verbundenen Risikominderungsmaßnahmen beruhen, wie sie in den Strategien und Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind.
- (18) Die Kommission sollte [...] für die Gesamtkohärenz, Komplementarität und Synergien mit der Arbeit der Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union – insbesondere Eurojust, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) und der EUSTa – sorgen und die Arbeit anderer nationaler und internationaler Akteure *in den von diesem Programm erfassten Bereichen* berücksichtigen, *um so die Kohärenz zu verfestigen und Doppelarbeit zu vermeiden.*

- (19) Um die effiziente Zuweisung der Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Union sicherzustellen, muss gewährleistet werden, dass alle im Rahmen des Programms durchgeführten Maßnahmen über einen Mehrwert für die Union verfügen, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzen und mit anderen Maßnahmen der Union im Einklang stehen. Kohärenz, Komplementarität und Synergien sollten insbesondere in Bezug auf Finanzierungsprogramme angestrebt werden, mit denen eng miteinander verknüpfte Politikbereiche unterstützt werden, darunter die Pläne für national-regionale Partnerschaften (eingesetzt mit Verordnung XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [NRP-Verordnung]²⁰), **die relevanten Finanzinstrumente aus dem Bereich „Inneres“ für die Bereiche Asyl, Migration und Integration²¹, Grenzverwaltung und Visa²² sowie innere Sicherheit²³**, das Programm AgoraEU (eingesetzt mit Verordnung XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [AgoraEU]²⁴) und Maßnahmen im Außenbereich, die durch das Programm „Europa in der Welt“ (eingesetzt mit Verordnung XXX des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵) unterstützt werden. **Solche Synergien sollten angestrebt werden und gleichzeitig sichergestellt werden, dass dieses Programm allen Justizbehörden und Angehörigen der Rechtsberufe im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung zugänglich bleibt.**

²⁰ Vorschlag für eine Verordnung (EU) XXX des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, COM(2025) 565 final.

²¹ Vorschlag für eine Verordnung [...] des Europäischen Parlaments und des Rates **über die Unionsunterstützung in den Bereichen Asyl, Migration und Integration** für den Zeitraum 2028 bis 2034 [...], COM(2025) 540 final.

²² Vorschlag für eine Verordnung [...] des Europäischen Parlaments und des Rates **über die Unionsunterstützung für den Schengen-Raum, die integrierte europäische Grenzverwaltung und die gemeinsame Visumpolitik für den Zeitraum 2028 bis 2034, COM(2025) 541 final.**

²³ **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Unionsunterstützung im Bereich der inneren Sicherheit für den Zeitraum 2028 bis 2034, COM(2025) 542 final.**

²⁴ [...]

²⁵ **Vorschlag für eine Verordnung (EU) XXX des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Instruments „Europa in der Welt“, COM(2025) 551 final.**

- (19a) *Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ ausgeübt werden.*
- (19b) *Um Transparenz, Vorhersehbarkeit und eine ausgewogene Beteiligung aller Mitgliedstaaten an der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte die Kommission von einem Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten werden durch diesen Mechanismus zur Vorbereitung und Kohärenz der jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme beitragen.*
- (19c) *Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich insbesondere durch die Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen zur Weiterentwicklung eines europäischen Rechtsraums beizutragen, der auf der Rechtsstaatlichkeit, gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigem Vertrauen beruht, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.*

²⁶ *Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).*

- (20) Das Programm ersetzt das mit der Verordnung (EU) 2021/693 für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 eingerichtete Programm, das daher aufgehoben werden sollte.
- (21) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (22) Nach Artikel 3 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland [...] mit Schreiben vom **17. Dezember 2025** mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte —
- [...]

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit der vorliegenden Verordnung wird das Programm „Justiz“ (im Folgenden „Programm“) eingerichtet; ferner werden die Ziele des Programms, seine Mittelausstattung /für den Zeitraum 2028-2034/, die Arten der Unionsfinanzierung sowie die Regeln für die Bereitstellung dieser Finanzierung festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmung

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Angehörige der Justiz und der Rechtspflege“ Richter, Staatsanwälte sowie Bedienstete von Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie alle andere Angehörige der Rechtsberufe, die mit der **Justiz** in Verbindung stehen [...].

Artikel 3

Ziele des Programms

- (1) Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, zur Weiterentwicklung eines effizienten, inklusiven, widerstandsfähigen und digitalisierten Rechtsraums der Union beizutragen, der auf Rechtsstaatlichkeit, gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigem Vertrauen beruht, wodurch auch die Demokratie und der Schutz der Grundrechte gestärkt werden und ein Beitrag zum Wachstum und zur Wettbewerbsfähigkeit der Union sowie zur Digitalisierung der Justiz [...] geleistet wird.

- (2) Die spezifischen Ziele des Programms sind:
- a) die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen zu erleichtern, zu unterstützen **und zu verbessern** und die Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die Unabhängigkeit **und Unparteilichkeit der Justiz sowie die** Qualität und Effizienz der Justizsysteme, zu fördern, unter anderem durch die Verbesserung der wirksamen grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen;
 - b) die Aus- und Fortbildung **und den Kapazitätsaufbau** in Bezug auf Angehörige der Justiz und Rechtspflege zu fördern und zu unterstützen, **insbesondere durch Peer-to-Peer-Austausch**, um die Rechtsstaatlichkeit, die Grundrechte und die Demokratie zu stärken; eine gemeinsame Rechts- und Justizkultur zu fördern; die einheitliche und wirksame Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente der Union sicherzustellen; und ein Umfeld zu schaffen, in dem die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und der Justizsysteme gefördert wird;
 - c) den wirksamen und diskriminierungsfreien Zugang zur Justiz für alle sowie wirksame Rechtsbehelfe, auch auf digitalem Wege, zu erleichtern und zu unterstützen, indem effiziente Zivil- und Strafverfahren gefördert und die Rechte aller Opfer von Straftaten sowie die Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren sowie von gesuchten Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gefördert und unterstützt werden.

[Artikel 4

Mittelausstattung

- (1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 auf 798 000 000 EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.
- (2) Über 2034 hinaus können Mittel zur Deckung notwendiger Ausgaben sowie Mittel für die Verwaltung von Maßnahmen, die bis zum Ende des Programms noch nicht abgeschlossen sind, in den Unionshaushalt eingestellt werden.

- (3) Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel 5 können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations- und Kommunikationstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen./

Artikel 5

Zusätzliche Mittel

- (1) Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zu dem Programm leisten. Zusätzliche Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstaben a, d oder e oder des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.
- (2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Rahmen des Programms bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden zusätzlich zu dem in Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Betrag bereitgestellt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Ist die Kommission für dem Programm auf diese Weise zur Verfügung gestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Programme oder deren Nachfolgeprogramme rückübertragen werden.

Alternative, kombinierte und kumulative Finanzierung

- (1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.
- (2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms können unter direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten („an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligte Partner“) durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner dem Programm gemäß Artikel 5 dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. ***Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner für das gemeinsame Gewährungsverfahren auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.***

Mit dem Programm assoziierte Drittländer

- (1) Die folgenden Drittländer können sich durch vollständige oder teilweise Assoziierung **mit dem Programm** an dem Programm beteiligen, soweit das mit den in Artikel 3 dargelegten Zielen [...], die [...] für sie gelten, im Einklang steht:
- a) Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, **nach Maßgabe der Bedingungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum** sowie europäische Mikrostaaten (**das Fürstentum Andorra, das Fürstentum Monaco, die Republik San Marino und der Staat Vatikanstadt**) **nach Maßgabe der Bedingungen der einschlägigen Abkommen**;
 - b) beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten **nach Maßgabe der in den jeweiligen Rahmenabkommen, Protokollen und Beschlüssen des Assoziationsrats oder in ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätze und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Union und nach Maßgabe der spezifischen Bedingungen aus den Abkommen zwischen der Union und diesen Ländern**;
 - c) Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik **nach Maßgabe der in den jeweiligen Rahmenabkommen, Protokollen und Beschlüssen des Assoziationsrats oder in ähnlichen Übereinkünften festgelegten allgemeinen Grundsätze und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Programmen der Union und nach Maßgabe der spezifischen Bedingungen aus den Abkommen zwischen der Union und diesen Ländern**;

- d) andere Drittländer *nach Maßgabe der in einer spezifischen internationalen Vereinbarung festgelegten Bedingungen für die Teilnahme des betreffenden Drittlandes an Unionsprogrammen.*

(2) Die *in Absatz 1 genannten Abkommen* für die Teilnahme *an dem Programm*

- a) gewährleisten, dass die Beiträge des an dem Programm teilnehmenden Drittlands in einem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen für das Land stehen;
- b) legen die Bedingungen für die Teilnahme an dem Programm fest, einschließlich der Berechnung der finanziellen Beiträge zu *dem Programm*, die sich aus einem operativen Beitrag und einer Teilnahmegebühr zusammensetzen, sowie zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Programms;
- c) übertragen dem Drittland keine Entscheidungsbefugnis in dem Programm;
- d) gewährleisten die Rechte der Union, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen;
- e) sorgen gegebenenfalls für den Schutz der Sicherheit und der Interessen der Union im Bereich der öffentlichen Ordnung.

Für die Zwecke von **Absatz 2** Buchstabe d gewährt das Drittland die erforderlichen Rechte und den erforderlichen Zugang gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und garantiert, dass **Beschlüsse** zur Auferlegung einer Zahlung *für andere Rechtspersonen als Staaten gemäß* Artikel 299 *AEUV* sowie Urteile und Anordnungen des Gerichtshofs der Europäischen Union unmittelbar vollstreckbar sind.

Artikel 8

Ausführung und Formen der Unionsfinanzierung

- (1) Das Programm wird gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in direkter Mittelverwaltung oder in indirekter Mittelverwaltung mit Stellen durchgeführt, die in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung aufgeführt sind.
- (2) Unionsmittel können in jeder in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorgesehenen Form bereitgestellt werden, insbesondere in Form von Finanzhilfen, Auftragsvergabe und nichtfinanziellen Zuwendungen.
- (3) Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder, sofern dies erforderlich ist, im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. Eine Finanzierung kann nur dann in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Kosten erfolgen, wenn die Ziele einer Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden können.
- (4) Für die Zwecke des Artikels 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 kann sich der Evaluierungsausschuss ganz oder teilweise aus unabhängigen externen Sachverständigen zusammensetzen.

Artikel 9

Förderfähigkeit

- (1) Die Förderfähigkeitskriterien werden mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegt und gelten für alle Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms.

- (2) Bei Gewährungsverfahren im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung kommen einer oder mehrere der folgenden Rechtsträger für den Erhalt von Unionsmitteln infrage:
- a) in einem Mitgliedstaat niedergelassene Rechtsträger,
 - b) in einem *mit dem Programm* assoziierten Drittland niedergelassene Rechtsträger,
 - c) internationale Organisationen,
 - d) sonstige in nicht *mit dem Programm* assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, sofern die Finanzierung solcher Rechtsträger für die Durchführung der Maßnahme wesentlich ist und zur Verwirklichung der in Artikel 3 festgelegten Ziele beiträgt.
- (3) Ergänzend zu Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können sich in Artikel 7 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannte *mit dem Programm* assoziierte Drittländer gegebenenfalls an etwaigen Auftragsvergabemechanismen nach Artikel 168 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beteiligen und diese nutzen. Die Vorschriften für Mitgliedstaaten gelten sinngemäß für teilnehmende assoziierte Drittländer.
- (4) Gewährungsverfahren, die sich auf die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung auswirken, insbesondere in Bezug auf strategische Vermögenswerte und Interessen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, werden gemäß Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beschränkt. Gemäß Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 *können* Beschränkungen für die Förderfähigkeit von Lieferanten mit hohem Risiko *gelten*.
- (5) Im Arbeitsprogramm gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und in den Ausschreibungen können ferner die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Förderfähigkeitskriterien näher erläutert oder zusätzliche Förderfähigkeitskriterien für bestimmte Maßnahmen festgelegt werden.
- (6) Dem Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten *wird gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509* ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ein Beitrag zu den Betriebskosten zur Deckung der mit seinem ständigen Arbeitsprogramm verbundenen Ausgaben gewährt [...].

Artikel 10

Arbeitsprogramme

- (1) Die Umsetzung des Programms erfolgt im Wege von Arbeitsprogrammen im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.
- (2) ***Die Arbeitsprogramme werden von der Kommission durch Durchführungsrechtsakte festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 10a genannten Prüfverfahren erlassen.***

Artikel 10a

Ausschussverfahren

- (1) ***Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.***
- (2) ***Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.***

Artikel 11

Aufhebung

Die Verordnung (EU) 2021/693 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2028 aufgehoben.

Artikel 12

Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung von Maßnahmen unberührt, die gemäß der Verordnung (EU) 2021/693 eingeleitet wurden; letztere Verordnung ist auf die Maßnahmen bis zu deren Abschluss anwendbar.
- (2) Die Finanzausstattung des Programms kann auch zur Deckung von Ausgaben für technische und administrative Hilfe verwendet werden, die für den Übergang zwischen dem Programm und den gemäß der Verordnung (EU) 2021/693 angenommenen Maßnahmen erforderlich sind.

Artikel 13

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2028.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident/Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin
